



Definitiver Abbruch des integrierten Studienganges – Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfen

1. Mobilitätsbeihilfen

Gemäß den Finanzierungsrichtlinien der Deutsch-Französischen Hochschule (nachfolgend DFH) werden Mobilitätsbeihilfen zur Finanzierung des Auslandsaufenthaltes der Studierenden im Partnerland gewährt.

Diese Zuwendungen sind den Studierenden vorbehalten, die sich ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben haben und für die die Heimathochschule eine Mobilitätsbeihilfe beantragt hat. Sie sind mit dem Erhalt des Doppeldiploms verbunden.

2. Pflichten der Studierenden

Mit Einschreibung an der DFH verpflichten sich die Studierenden:

- zur Teilnahme am gesamten Studienprogramm bis einschließlich der in der Studien- und Prüfungsordnung der beiden Partnerhochschulen vorgesehenen Abschlussprüfungen;
- zur Fortführung des Studiums an der Partnerhochschule im Rahmen des Studienganges und während der gesamten Förderdauer zur Teilnahme an allen vorgesehenen Prüfungen;
- im Falle eines Studienabbruchs die Heimathochschule und die DFH umgehend zu informieren.

Die Studierenden haben zur Kenntnis genommen, dass die Mobilitätsbeihilfen bei Nichteinhaltung der genannten Pflichten teilweise oder vollständig zurückgefordert werden können.

3. Wann gilt ein Studium als abgebrochen?

Ein Abbruch des Studiums liegt vor, wenn der/die Studierende den Studiengang ohne Erhalt des Doppeldiploms beendet, das heißt, wenn er/sie nicht am gesamten Studienprogramm und/oder an Zwischen- und/oder Abschlussprüfungen teilnimmt oder wenn er/sie den Studiengang und/oder die Hochschule wechselt.

4. In welchen Fällen wird die Mobilitätsbeihilfe nach einem Studienabbruch zurückgefordert?

In den folgenden Fällen wird die Mobilitätsbeihilfe beispielsweise zurückgefordert:

- der Studierende beschließt, den Studiengang aus persönlichen Gründen abzubrechen;
- der Studierende beschließt, das Studienfach, den Studiengang oder die Hochschule zu wechseln;
- der Studierende hat nicht am gesamten Studienprogramm teilgenommen;
- der Studierende verliert den Prüfungsanspruch aus eigenem Verschulden oder hat nicht an den Zwischen- und/oder Abschlussprüfungen teilgenommen;
- der Studienabbruch erfolgt nach Nicht-Bestehen von Prüfungen, obgleich die Studienordnung eine Wiederholung der Prüfung erlaubt.

Es handelt sich hierbei um eine unvollständige Auflistung von Fallbeispielen.

5. Ausnahmeregelung

I. Allgemein

Gemäß Artikel 14 der Haushaltsrichtlinien der DFH kann der Präsident eine Forderung einerseits aussetzen und andererseits die Rückerstattung niederschlagen oder einen Schuldenerlass beschließen. Über diese beiden letzten Maßnahmen wird der Hochschulrat informiert.

Der Studierende kann einen Schuldenerlass beantragen und seinen diesbezüglich begründeten Antrag an das Präsidium der DFH richten.

Dem Antrag ist ein Unterstützungsschreiben des Programmbeauftragten sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung zum Grund des Abbruches beizufügen.

Es besteht kein Anrecht auf Ausnahmeregelung von der Rückzahlungspflicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

II. Abbruch des Studiums vor der Auslandsphase im Partnerland

Ein Studienabbruch vor der Auslandsphase im Partnerland hat keine finanziellen Folgen für den Studierenden gegenüber der DFH, sofern dieser keine Mobilitätsbeihilfe erhalten hat.

III. Nicht-Bestehen von Prüfungen / Wiederholung von Prüfungen

Wird das Studium nicht fortgeführt, weil der Studierende Prüfungen, deren Wiederholung unzulässig ist, nicht bestanden hat, so muss die Mobilitätsbeihilfe nicht zurückgezahlt werden. Dies gilt aber nicht, wenn der Studierende aus eigenem Verschulden den Prüfungsanspruch verliert, beispielweise wegen unentschuldigtem Fehlen am Prüftag oder nicht-Abgabe der Abschlussarbeit. Der Verlust des Prüfungsanspruchs muss vom Prüfungsamt bescheinigt werden. Wenn der Studierende die Möglichkeit hat, die Prüfungen zu wiederholen, sie aber nicht in Anspruch nimmt, bricht er das Studium ab und die Mobilitätsbeihilfe muss zurückgezahlt werden.

IV. Abbruch aus gesundheitlichen Gründen

Bricht der Studierende das Studium aus gesundheitlichen Gründen ab, muss dieser Grund ausdrücklich im Abbruchformular angegeben werden. Dem Formular ist obligatorisch ein ärztliches Attest beizufügen, das die Unfähigkeit weiterhin im Doppelstudiengang zu studieren, bestätigt. Das Attest muss vor der Meldung des Studienabbruches ausgestellt worden und mit der Unterschrift und dem Stempel des Arztes versehen sein.

6. Sonderfall des Studiengangwechsels

I. Wechsel von einem DFH-geförderten Studiengang in einen anderen DFH-geförderten oder in einen nicht-geförderten Studiengang

Ein solcher Wechsel ist nicht möglich.

Der Studiengangwechsel ist erst möglich, wenn der Studierende das Doppeldiplom des Studiengangs, in den er sich eingeschrieben hat, erhalten hat (z.B. ein binationaler Bachelor).

Wenn der Studierende seine Auslandsphase im Partnerland bereits begonnen und aufgrund dessen die Mobilitätsbeihilfe der DFH bereits erhalten hat, muss er die gesamte Summe der erhaltenen Mobilitätsbeihilfe zurückzahlen.

II. Wechsel im Rahmen desselben Studiengangs aufgrund einer Umstrukturierung

Ein derartiger Wechsel ist möglich. Grundsätzlich können die Studierenden wählen, ob sie ihr Studium gemäß der alten Studienordnung (bspw. Abschluss mit Diplom-Ingenieur)

Stand: 02/2014

beenden oder ob sie in den neuen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor oder Master wechseln.

III. Studiengangwechsel, wenn dieselbe Hochschule verschiedene Partnerhochschulen hat

Es handelt sich hierbei um verschiedene Studiengänge. Ein solcher Wechsel kann nur akzeptiert werden, wenn alle betroffenen Hochschulen damit einverstanden sind und wenn der Studierende sicher sein kann, dass sein Studium dadurch nicht verlängert wird. Im Falle einer Studienverlängerung wird die DFH keine weitere finanzielle Förderung übernehmen.

7. Verpflichtung der Heimathochschule

a) Information der DFH

Bei Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages hat sich die Hochschule dazu verpflichtet, die DFH unverzüglich über den Studienabbruch eines Studierenden zu unterrichten. Diese Information muss schriftlich durch Rücksendung des Formulars stattfinden.

Der/die Studierende muss darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass er/sie ebenfalls das Formular an die DFH zurücksenden muss.

Die Dokumente über den Studienabbruch müssen alle zusammen der DFH zugeschickt werden. Ein bearbeiteter und abgeschlossener Fall kann nicht mehr, auch nicht aufgrund neuer Unterlagen, neu aufgerollt werden.

b) Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfe

Im Falle eines Studienabbruchs, der zur Folge hat, dass die Mobilitätsbeihilfe zurückgezahlt werden muss, hat sich die Hochschule dazu verpflichtet, den **Gesamtbetrag** der an den Studierenden während seines Aufenthaltes bzw. seiner Aufenthalte im Partnerland gezahlten Mobilitätsbeihilfen¹ zurückzuzahlen.

Es liegt bei der Heimathochschule, eine vertragliche Regelung mit ihren Studierenden zu finden, durch die diese zur Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfe an sie verpflichtet werden. Im Falle einer Weigerung des Studierenden, dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Hochschule entsprechende Schritte einzuleiten. Die Rückzahlung der ausstehenden Beträge durch die Hochschule an die DFH hat vollständig und innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Schreibens der DFH zu erfolgen.

8. Information der DFH über die Entscheidung im Falle eines Antrags auf Erlass der Rückzahlungspflicht

Die DFH informiert die Heimathochschule über eine getroffene Entscheidung bzgl. des Antrags auf Erlass der Rückzahlungspflicht. Die Hochschule ist dazu verpflichtet, ihre/n Studierende/n über den Beschluss zu informieren.

¹ Die Rückzahlungsverpflichtung bezieht sich auf die gesamte während der Gesamtdauer des Aufenthaltes im Partnerland erhaltene Mobilitätsbeihilfe (u.U. also während mehrerer Studienjahre) und nicht nur auf den Betrag, der dem Studierenden bis zum Ende seines Aufenthaltes im Partnerland zugestanden hätte.